Bus · Luft · Schiff

Ergeht an:

alle Berufsgruppen Autobus

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen
Berufsgruppe Bus
Bundesparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W http://wko.at/bus-luft-schiff
W http://www.berufsgruppe-bus.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
			31-01-2014

12-TAGE-REGELUNG IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR AB 1.1.2014 - ERLÄUTERUNGEN ZUR ANWENDUNG

Mit Rundschreiben von 13. Dezember 2013 hat die Berufsgruppe daran erinnert, dass ab 1.1.2014 zwei wesentliche Änderungen in Kraft getreten sind:

a. Die Anwendung der 12 Tage Regelung im grenzüberschreitenden Verkehr ist nur mehr mit digitalem Kontrollgerät erlaubt.
b. Die zulässige Lenkzeit für Nachtfahrten zwischen 22 und 6 Uhr wurde bei 1-Fahrer Besetzung von 4 ½ auf 3 Stunden reduziert.

Dieses Rundschreiben erläutert die Anwendung der Änderungen.

Grundsätzliches zur 12 Tage Regelung (gültig seit 2010)

Wie für alle Fahrzeuge im Anwendungsbereich der europäischen Lenk-und Ruhezeiten-Verordnung (VO 561/2006) beginnt auch im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr die wöchentliche Ruhezeit grundsätzlich spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach Ende der letzten Wochenruhezeit.

Seit dem Jahr **2010** kann im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr die wöchentliche Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen flexibel gestaltet werden:

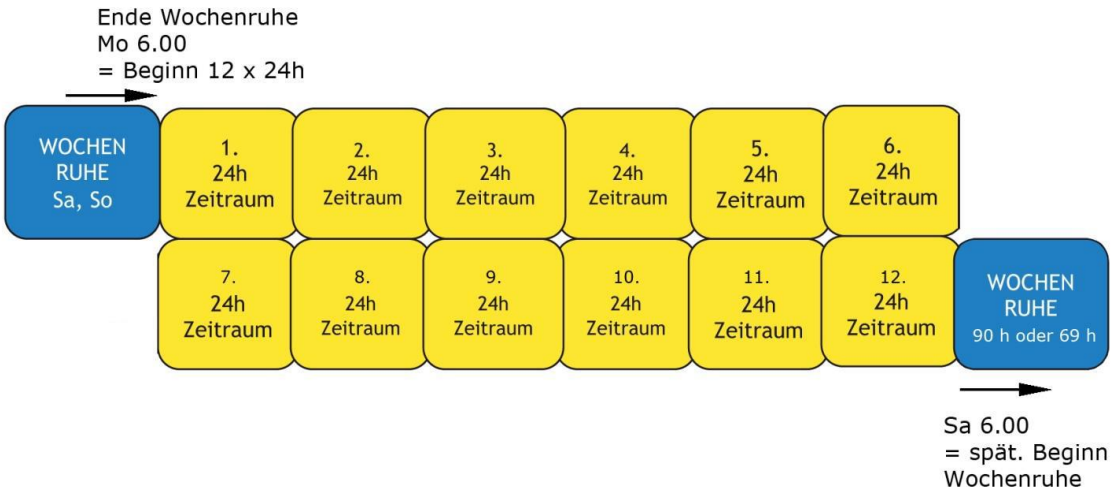

Die Autobusunternehmer

Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Stunden) kann die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12x24 Stunden aufgeschoben werden, wenn

- die Fahrtdauer mind. 24 h im Ausland beträgt,
- nach dem Ruhezeitaufschub 2 regelmäßige Ruhezeiten (2x45) konsumiert werden, oder
- nach dem Ruhezeitaufschub 1 regelmäßige und 1 reduzierte Ruhezeit (1x45 + 1x24) konsumiert werden und für die reduzierte Ruhezeit ein Ausgleich gewährt wird (Ruhezeitausgleich muss ohne Unterbrechung zwingend innerhalb von 3 Wochen nach Ende des Aufschubs konsumiert werden muss).

Änderungen ab 1.1.2014: Digitales Kontrollgerät und Nachtfahrten

Ab **1.1.2014** kann von der flexiblen 12-Tage-Reglung nur mehr unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden:

- Der Bus muss mit einem **digitalen Kontrollgerät** ausgestattet sein,
- **Ein-Fahrer-Besetzung** zwischen 22.00 und 06.00:
  - Die Fahrtunterbrechung (Lenkpause) muss bereits nach einer Lenkdauer von 3 Stunden (statt sonst 4,5 Stunden) eingehalten werden
- **Mehr-Fahrer-Besetzung** zwischen 22.00 und 06.00:
  - Keine Änderung, Fahrtunterbrechung ist wie bisher nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden einzuhalten.

Vorsicht!
In Bussen, die nur mit einem **analogen** Kontrollgerät ausgestattet sind, ist ab 1.1.2014 die Anwendung der 12-Tage-Reglung ausnahmslos verboten! Die Wochenruhezeit muss in diesem Fall im „klassischen“ 6-Tage-Rhythmus abgehalten werden.

Folgende Fälle sind daher zu unterscheiden:

a. Bus mit ANALOGEM Kontrollgerät
- Anwendung der 12 Tage Regelung ist verboten!
- Busse können nur mehr im klassischen 6 Tages Rhythmus betrieben werden!

b. Bus mit DIGITALEM Kontrollgerät, Mehr-Fahrer-Besetzung zwischen 22.00 und 06.00
- Anwendung der 12 Tage Regelung ist erlaubt!
- Keine weiteren Änderungen zu beachten

c. Bus mit DIGITALEM Kontrollgerät, Ein-Fahrer-Besetzung zwischen 22.00 und 06.00
- Anwendung der 12 Tage Regelung ist erlaubt!
- Tageslenkzeit (9 bzw. 10 Stunden) zwischen 2 täglichen Ruhezeiten gilt unverändert!
- NEU: Fahrer muss bereits nach 3 Stunden Lenkzeit eine Lenkpause von 45 Minuten einlegen. Die Lenkpause kann in 2 Teile geteilt werden (1. Teil 15 Minuten, 2.Teil 30 Minuten). Die Lenkpause kann – wie bisher auch – mit einer Ruhepause zusammenfallen.

Vorsicht!
Dies gilt auch dann, wenn eine Fahrt im Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr beginnt oder endet!

Anwendungsbeispiele zur 1-Fahrer Besetzung zwischen 22.00 und 06.00

- Bei Fahrtbeginn/Fortsetzung nach Lenkpause bis 17.30 sowie nach 06.00 kann (zum Teil) wie bisher die Lenkpause nach 4,5 Stunden Lenkdauer eingehalten werden.
- Bei Fahrtbeginn/Fortsetzung nach Lenkpause ab 17.30 kann nur mehr bis 22 Uhr gelenkt werden (d.h. die volle Lenkzeit von 4,5 Stunden kann in diesen Fällen nicht mehr zur Gänze ausgenützt werden.) Um 22 Uhr muss eine Lenkpause von 45 Minuten oder der 2. Lenkpausenteil eingelegt werden.
- Wenn die Fahrt zwischen 22.00 und 6.00 Uhr beginnt oder nach einer Lenkpause fortgesetzt wird, muss die Lenkpause bereits nach drei Stunden eingelegt werden.
- Wenn die Fahrt zwischen 22.00 und 6.00 Uhr beginnt oder nach einer Lenkpause fortgesetzt wird, aber erst nach 6.00 Uhr endet, muss die Lenkpause bereits nach drei Stunden eingelegt werden.

Beispiel 1 – Fahrt beginnt vor 22 Uhr, erste Lenkzeit endet NACH 22 Uhr

Fahrtbeginn (maximale erste Lenkdauer nur mehr 3 Stunden)	18.30
Lenkzeit (3,5 Stunden)	18.30 bis 22.00
Lenkpause (45 Min)	22.00 bis 22.45
Neue Lenkzeit (3 Stunden)	22.45 bis 01.45
Lenkpause (45 Min)	01.45 bis 02.30
Neue Lenkzeit (3 Stunden, da noch vor 6 Uhr)	02.30 bis 05.30
Lenkpause (45 Minuten)	05.30 bis 06.15
Neue Lenkzeit(30 Minuten, wenn LZ von 10 Stunden möglich)	06.15 bis 06.45
Fahrtende	06.45

Tageslenkzeit endet um **06.45** mit Erreichen der maximalen Lenkdauer von 10 Stunden!

Beispiel 2 – Fahrt beginnt vor 22 Uhr, erste Lenkzeit endet UM 22 Uhr

Fahrtbeginn (maximale erste Lenkdauer 4 ½ Stunden)	17.30
Lenkzeit (4 ½ Stunden)	17.30 bis 22.00
Lenkpause (45 Minuten)	22.00 bis 22.45
Neue Lenkzeit (3 Stunden)	22.45 bis 01.45
Lenkpause (45 Minuten)	01.45 bis 02.30
Verbleibende Lenkzeit (2 ½ Stunden)	02.30 bis 04.30
Fahrtende	04.30

Tageslenkzeit endet um **04.30** mit Erreichen der maximalen Lenkdauer von 10 Stunden!

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Horvath e.h.
Berufsgruppenobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Geschäftsführer

Die Autobusunternehmer